

Parlamentarische Initiative der Finanzkommission zur Änderung der Finanzhaushaltsverordnung (RB 3.2111)

Gestützt auf Art. 81 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (GO; RB 2.3221) reicht die Finanzkommission mit den erforderlichen Unterschriften die im Anhang enthaltene parlamentarische Initiative zur Änderung der Finanzhaushaltsverordnung ein:

Die Erstunterzeichnerin

Der Zweitunterzeichner

.....

.....

Edith Rosenkranz-Fallegger, Altdorf
Präsidentin Finanzkommission

Thomas Arnold, Flüelen
Vizepräsident Finanzkommission

Altdorf, 07. Februar 2007

Anhang

Änderung der Finanzhaushaltsverordnung

Anhang

VERORDNUNG
über den Finanzhaushalt des Kantons Uri
 (Änderung vom ...)

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1994 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB 3.2111) wird wie folgt geändert:

Artikel 19 Absatz 1

¹Das Verwaltungsvermögen wird auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben wie folgt abgeschrieben:

a) Verwaltungsvermögen	Abschreibungssatz
- Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen	10 %
- Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Vorräte	25 %
b) Bilanzfehlbetrag	25 %

Übergangsbestimmung

Bestehende Investitionsbeiträge an Dritte sind möglichst bald, spätestens aber innerhalb von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung, abzuschreiben.

Artikel 22 Absatz 1

¹Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene Verwaltungsvermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Investitionsbeiträge an Dritte werden der Laufenden Rechnung belastet.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Landrats
 Der Präsident: Arthur Zwyssig
 Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Begründung

Das Instrument der Kommissionsinitiative ist in der Geschäftsordnung des Landrates nicht vorgesehen. Dementsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Initiative formell nicht um eine Kommissionsinitiative. Sie ist jedoch als solche zu verstehen. Die Einreichung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Finanzkommission.

Mit der parlamentarischen Initiative wird bezweckt, die heutige gesetzliche Regelung in Bezug auf die Verbuchung von Investitionsbeiträgen an Dritte zu ändern. Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) enthält die Investitionsrechnung bedeutende eigene, aber auch subventionierte Verwaltungsvermögenswerte. Diese sind mit 15 - 25 % abzuschreiben. Nicht unterschieden wird dabei zwischen Investitionsbeiträgen für eigene Anstalten und Investitionsbeiträgen an Dritte. Aus Sicht der Finanzkommission ist diese Praxis aus mehreren Gründen zu korrigieren.

In Art. 9 der FHV sind verschiedene Grundsätze der Rechnungsführung festgelegt, so z.B. die Grundsätze der Wahrheit, und der Klarheit. Der Grundsatz der Wahrheit fordert objektive, überprüfbare Bewertungen, jener der Klarheit verlangt nach eindeutiger Kontenbezeichnung. Mit dem heutigen System wird diesen Grundsätzen nicht genügend Rechnung getragen. Weshalb? Heute sind bei den Aktiven Beiträge an Dritte bilanziert, welche „Non-Valeurs“, d.h. keinen Gegenwert für den Kanton darstellen. Soll jedoch den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit entsprochen werden, sind aus Sicht der Fiko nur Positionen in der Bestandesrechnung zu aktivieren, denen ein tatsächlicher - im Finanz- oder Verwaltungsvermögen befindlicher - Wert gegenübersteht.

Mit der heutigen Regelung wird nach dem Grundsatz „heute bestellen - morgen bezahlen“ gelebt. Es erscheint jedoch als richtig, Ausgaben zugunsten Dritter dann der Laufenden Rechnung zu belasten, wenn sie tatsächlich getätigt werden. Ein Beispiel: Ein Baubeitrag an das Alters- und Pflegeheim Rosenberg, das sich im Besitz der Einwohner- und Bürgergemeinde Altdorf sowie der Korporation Uri befindet, wird über die Investitionsrechnung aktiviert und belastet bei der heutigen Praxis die Laufende Rechnung auf Jahre hinaus. Das führt dazu, dass die durch einen Beitrag begünstigten Dritten oft jahrelang auf die zugesicherten Beiträge warten müssen. Werden hingegen Investitionsbeiträge an Dritte dann der Laufenden Rechnung belastet, wenn die Ausgaben tatsächlich anfallen, wird die Bilanz nicht durch Verwaltungsvermögen belastet, das es faktisch gar nicht gibt, weil kein Gegenwert vorhanden ist. Auf Grund dieser Überlegungen unterbreitet Ihnen die Fiko den vorliegenden Gesetzestext.

Bei der Formulierung des Gesetzestextes prüfte die Fiko u.a., ob mit der Streichung der Investitionsbeiträge in Art. 19 Abs. 1 eine Gesetzeslücke entstehen könnte. Am Beispiel des Kantonsspitals Uri (KSU) als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit kann aber festgestellt werden, dass die Investitionspauschale richtigerweise über die Investitionsrechnung aktiviert und in der Laufenden Rechnung abgeschrieben wird. Die Anschaffung eines Computertomographen beispielsweise würde unter den Begriff „Maschinen“ fallen und mit 25% abgeschrieben. Ein Neu- oder Umbau des KSU würde als „Hochbau“ mit 10% abgeschrieben. Die heutige Formulierung von Art. 19 Abs 1 Bst. a) umfasst somit alle möglichen Vorfälle von Investitionen eigener Verwaltungsvermögenswerte, eine Gesetzeslücke kann folglich ausgeschlossen werden. Das wird auch von der Finanzkontrolle bestätigt.

Nach diesem Exkurs auf den Gesetzestext komme ich zurück auf die Begründung. Das Thema der Investitionsbeiträge an Dritte ist nicht neu: So hat die Finanzkommission bereits Ende 2003 die gängige Praxis hinterfragt. Sie hielt damals fest, die Verbuchung von Investitionen, für welche dem Kanton kein Gegenwert entstehe, sei zu überdenken, sobald sich die finanzielle Lage des Kantons verbessere. Vor diesem Hintergrund ist der Zeitpunkt für einen Systemwechsel ideal. Mit dem Nationalbankgold wurden in der Kantonsrechnung 2005 zusätzliche Abschreibungen im Umfang von über 90 Mio. Franken vorgenommen. Darunter fielen auch erhebliche Beiträge an Dritte. Dieser Posten dürfte bei einer Fortführung der bisherigen Praxis wieder rasant ansteigen. Es ist deshalb sinnvoll, die gesetzlichen Grundlagen möglichst rasch, d.h. bereits mit Blick auf den Budgetprozess 2008 zu ändern.

Der Systemwechsel dürfte zudem dazu führen, dass Beschlüsse über Ausgaben von erheblichem Umfang, die direkt die Laufende Rechnung belasten, zurückhaltender gefasst werden.

Neben diesen Argumenten zeigt auch ein Blick über die Kantonsgrenzen, dass der Kanton Uri mit einer Praxisänderung nicht alleine dastehen würde. Eine Kurzumfrage in einigen Kantonen zeigt, dass die Kantone Basel-Landschaft, Aargau und St. Gallen Investitionsbeiträge direkt in der Laufenden Rechnung verbuchen. Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden und das Fürstentum Liechtenstein aktivieren über Investitionsrechnung - Bestandesrechnung und nehmen anschliessend eine sofortige vollständige Abschreibung im selben Jahr vor, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden. Nach Ansicht der Fiko ist ein Systemwechsel auch mit den Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) sowie den *International Public Sector Accounting Standards* (IPSAS) kompatibel.

Auf Grund all dieser Überlegungen kann es nur im Interesse von Regierungsrat und Landrat sein, den Systemwechsel umgehend vorzunehmen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, namens der Finanzkommission danke ich Ihnen für die Unterstützung der parlamentarischen Initiative.

Altdorf, 07. Februar 2007